



## Gesetzentwurf

Landesregierung

### **Entwurf eines Gesetzes zur Organisationsfortentwicklung des Landesbeauftragten für den Datenschutz**

Sehr verehrte Frau Landtagspräsidentin,

als Anlage übersende ich gemäß Artikel 77 Abs. 2 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt den von der Landesregierung am 8. August 2017 beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Organisationsfortentwicklung des Landesbeauftragten für den Datenschutz

nebst Begründung mit der Bitte, die Beschlussfassung des Landtages von Sachsen-Anhalt herbeizuführen.

Federführend ist das Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Reiner Haseloff  
Ministerpräsident



## **Vorblatt**

### **A. Zielsetzung**

Ziel des vorliegenden Gesetzes ist es, die Organisation des Landesbeauftragten für den Datenschutz in Sachsen-Anhalt an die Vorgaben der „Datenschutz-Grundverordnung“ der Europäischen Union (DS-GVO) anzupassen. Die DS-GVO ist ab dem 25. Mai 2018 unmittelbar geltendes Recht in den Mitgliedstaaten. Sie enthält in Kapitel VI „Unabhängige Aufsichtsbehörden“ dezidierte rechtliche Vorgaben für die Organisation von Datenschutzaufsichtsbehörden. Die Geschäftsstelle des Landesbeauftragten für den Datenschutz ist derzeit bei der Präsidentin des Landtags angesiedelt. Die geltende Regelung im Datenschutzgesetz Sachsen-Anhalt steht nicht im Einklang mit der DS-GVO.

### **B. Lösung**

Die Verselbständigung der Geschäftsstelle des Landesbeauftragten für den Datenschutz trägt den Vorgaben der DS-GVO Rechnung. Mit dem Gesetzentwurf wird zum 1. Januar 2018 eine arbeitsfähige Aufsichtsbehörde für den öffentlichen Bereich - einschließlich Polizei und Justiz - sowie den nicht-öffentlichen Bereich geschaffen, die den europarechtlichen Vorgaben entspricht. Neben Änderungen im vierten Abschnitt „Landesbeauftragter für den Datenschutz“ des Datenschutzgesetzes Sachsen-Anhalt sind als Folge daraus Ergänzungen im sechsten Abschnitt „Schlussvorschriften“ um Regelungen zum gerichtlichen Rechtsschutz und Vorschriften zum Personalübergang erforderlich sowie des Weiteren Änderungen im Landesbesoldungsgesetz.

### **C. Alternativen**

Zu der vorgeschlagenen Organisationsfortentwicklung des Landesbeauftragten für den Datenschutz durch Verselbständigung der Geschäftsstelle gibt es keine praktikablen Alternativen. So scheidet eine Beibehaltung des Status quo - Geschäftsstelle des Landesbeauftragten bei der Präsidentin des Landtags - als europarechtlich nicht zulässig aus. Die Möglichkeit, die Datenschutzaufsichtsbehörde als nicht der Aufsicht des Landes unterstehenden Anstalt des öffentlichen Rechts zu organisieren, ist nicht weiterverfolgt worden; sie wäre zwar europarechtskonform gestaltbar, würde aber eine Änderung von Art. 63 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt bedingen. Ebenfalls nicht weiter verfolgt wurde die Idee einer gemeinsamen Datenschutzaufsichtsbehörde der mitteldeutschen Länder, da dies die Änderung von drei Landesverfassungen, den Abschluss eines Staatsvertrages und die entsprechende Bereitschaft von Sachsen und Thüringen vorausgesetzt hätte, welche jedoch auch auf Nachfrage nicht signalisiert worden ist.

### **D. Kosten**

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz wird ab dem Haushaltsjahr 2018 aus dem Einzelplan des Landtages herausgelöst und erhält einen eigenen Einzelplan. Durch die Verselbständigung der Geschäftsstelle und die zusätzlichen Aufgaben aus der DS-GVO sind im Einzelplan des Landesbeauftragten zusätzliche Personalkosten eingestellt.

## E. Anhörung

Gelegenheit zur Stellungnahme hatten der Landesbeauftragte für den Datenschutz, der Direktor beim Landtag von Sachsen-Anhalt, der Präsident des Oberverwaltungsgerichts des Landes Sachsen-Anhalt, der Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt, der Landkreistag Sachsen-Anhalt, der Deutsche Beamtenbund und Tarifunion Sachsen-Anhalt und der Deutsche Gewerkschaftsbund Bezirk Niedersachsen-Bremen-Sachsen-Anhalt.

Zum Gesetzentwurf sind vier Stellungnahmen eingegangen, wobei der Städte- und Gemeindebund und der Landkreistag eine gemeinsame Stellungnahme übersandt haben. Besonders ausführlich und detailliert nahm der Landesbeauftragte für den Datenschutz Stellung. Der Deutsche Beamtenbund hat auf eine Stellungnahme verzichtet, der Deutsche Gewerkschaftsbund hat sich nicht geäußert.

Grundsätzliche Bedenken gegen den Gesetzentwurf der Landesregierung werden nicht erhoben. Die Anregungen zu Einzelfragen des Gesetzentwurfs wurden sorgfältig geprüft und zum Teil in den Normtext oder die Begründung eingearbeitet. Die wichtigsten Anregungen und deren Bewertung werden im Folgenden dargestellt:

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz kritisiert die Ausführungen im Vorblatt des Gesetzentwurfs unter D. Kosten. Er macht geltend, dass das für die Lösung der Geschäftsstelle vom Präsidenten des Landtags für Aufgaben der Organisation, Personalverwaltung und der Haushaltsangelegenheiten benötigte Personal nicht berücksichtigt sei und regt die Ermöglichung der Einbindung von Dienstleistungen anderer Stellen insbesondere der Landtagsverwaltung an. Stellungnahme der Landesregierung: Weder der Kritik noch der Anregung wird gefolgt. Der Haushaltsgesetzgeber hat seine Entscheidung in Kenntnis der Haushaltsanmeldung des Präsidenten des Landtags, des Vortrags des Landesbeauftragten und der geplanten Verselbständigung der Geschäftsstelle getroffen und dem Landesbeauftragten zusätzlich vier Stellen bewilligt.

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz kritisiert des Weiteren, dass der in früheren Fassungen des Gesetzentwurfs vorgesehene Artikel zur Ergänzung von §§ 28, 29 LHO um den Landesbeauftragten für den Datenschutz zwischenzeitlich entfallen ist. Er weist darauf hin, dass der Bund hinsichtlich der Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, die seit 2016 über einen eigenen Einzelplan verfügt, gerade eine entsprechende Ergänzung von §§ 28, 29 BHO vorgenommen habe und weist auf die entsprechende Gesetzesbegründung hin. Stellungnahme der Landesregierung: Die Landesregierung hält auch vor diesem Hintergrund eine derartige Ergänzung der LHO für nicht erforderlich.

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz weist darauf hin, dass in Art. 1 Nr. 2 a) aa) des Gesetzentwurfs [§ 21 Abs. 1 Satz 1 DSGVO LSA] im Zusammenhang mit der Unabhängigkeit der Amtsausübung nicht der Zusatz „völlig“ aufgenommen worden sei, obwohl dies nach Art. 52 Abs. 1 DSGVO geboten sei. Stellungnahme der Landesregierung: Diese Auffassung wird nicht geteilt. Eine Steigerung des Wortes „unabhängig“ ist der deutschen Sprache fremd. Zudem regeln § 21 Abs. 1 Satz 1 DSGVO LSA (Amtsausübung des Landesbeauftragten) und Art. 52 Abs. 1 DSGVO (Handeln der Behörde bei der Erfüllung ihrer Aufgaben und der Ausübung ihrer Befugnisse) unterschiedliche Bereiche.

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz moniert das Fehlen eines originären Ernennungsrechts des Landesbeauftragten in Art. 1 Nr. 2 d) [§ 21 Abs. 3 DSG LSA]; dies sei durch das europäische Recht nach Art. 52 Abs. 5 DS-GVO vorgegeben. Stellungnahme der Landesregierung: Diese Auffassung wird nicht geteilt. Ein originäres Ernennungsrecht steht nach Art. 49 Abs. 3 und Art. 70 Abs. 1 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt nur dem Präsidenten des Landtags und dem Ministerpräsidenten zu und ist auch nach Art. 52 Abs. 5 DS-GVO nicht geboten, da danach nur sicherzustellen ist, dass jede Aufsichtsbehörde ihr eigenes Personal auswählt und hat.

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz kritisiert die Pauschalität, nach der Bußgelder gemäß Art. 1 Nr. 3 a) des Gesetzentwurfs [§ 22 Abs. 1 Satz 3 DSG LSA] gegenüber öffentlichen Stellen nicht verhängt werden können. Stellungnahme der Landesregierung: Gegen öffentliche Stellen, die als öffentlich-rechtliche Unternehmen am Wettbewerb teilnehmen, können auch bisher schon Bußgelder nach den für nicht-öffentliche Stellen geltenden Vorschriften verhängt werden (vgl. § 3 Abs. 2 Nr. 1 DSG LSA). Daran soll sich nichts ändern. Zur Klarstellung wird der Gesetzentwurf entsprechend ergänzt. Bei staatlichen Stiftungen des öffentlichen Rechts handelt es sich um aus der unmittelbaren Landesverwaltung ausgegliederte Teile der Staatsverwaltung, die - im Gegensatz zu BGB-Stiftungen - im Landeshaushalt veranschlagt sind. Die vom Landesbeauftragten festgestellte Ungleichbehandlung ist insoweit begründet.

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz ist der Auffassung, dass seiner Unabhängigkeit nur durch eine Streichung des Artikels 1 Nr. 3 d) des Gesetzentwurf [§ 22 Abs. 6 DSG LSA] sowie des § 22 Abs. 5 DSG LSA Rechnung getragen werden kann. Stellungnahme der Landesregierung: Diese Auffassung wird nicht geteilt. Der Landtag überwacht die vollziehende Gewalt nach Maßgabe der Landesverfassung. Der Landesbeauftragte ist – wie der Landesrechnungshof - auch ein Hilfsorgan des Parlaments. Er überwacht die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten durch die Träger öffentlicher Stellen im Lande und berichtet über seine Tätigkeiten und deren Ergebnisse dem Landtag (vgl. Art. 63 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt). Daran ändert sich auch nach der Europäisierung von weiten Teilen des Datenschutzrechts nichts [vgl. Art. 57, 59 DS-GVO und Art. 46, 49 RL (EU) 2016/680]. Daher darf der Landtag den Landesbeauftragten auch - wie bisher - um die Erstattung von Gutachten und Stellungnahmen ersuchen; allerdings ist künftig eine Ablehnung des Ersuchens möglich, z. B. wenn das Ersuchen mit der Unabhängigkeit unvereinbar sein sollte.

In Art. 1 Nr. 5 des Gesetzentwurfs [§ 32 Abs. 7 Satz 1 DSG LSA] sind Regelungen zum Übergangspersonalrat getroffen worden. Der Landesbeauftragte für den Datenschutz hält die Regelung für nicht mit geltendem Recht vereinbar; sie seien unklar und erschienen verzichtbar. Der Direktor beim Landtag regt Klarstellungen, Ergänzungen und hinsichtlich des Amtierens des Übergangspersonalrats eine Befristung auf ein Jahr nach Verselbständigung der Geschäftsstelle des Landesbeauftragten für den Datenschutz an. Stellungnahme der Landesregierung: Die Ausführungen des Landesbeauftragten werden nicht geteilt. Den Anregungen des Direktors wird überwiegend gefolgt, wobei das Amtieren des Personalrats der Landtagsverwaltung als Übergangspersonalrat auf die Dauer der laufenden Amtszeit des Personalrats im Geschäftsbereich des Präsidenten des Landtags begrenzt wird, da dieser Personal-

rat auch von den Mitarbeitern der Geschäftsstelle gewählt worden ist und eine andere Befristung willkürlich erscheint. Unabhängig davon wird davon ausgegangen, dass in der Geschäftsstelle des Landesbeauftragten nach Einstellung zusätzlichen Personals und der Klärung der inneren Organisation einschließlich der Wahlberechtigung und Wählbarkeit der Mitarbeiter baldmöglichst ein eigener Personalrat gewählt werden wird.

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und der Direktor beim Landtag haben zu Art. 1 Nr. 5 [§ 32 Abs. 7 Satz 2 und 3 DSG LSA] zur Weitergeltung von Dienstvereinbarungen und zum Weiteramtieren der ehrenamtlichen Gleich- und des Schwerbehindertenbeauftragten redaktionelle und klarstellende Hinweise übermittelt. Stellungnahme der Landesregierung: Den Hinweisen wird gefolgt.

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz kritisiert die Regelung des Art. 1 Nr. 5 [§ 32 Abs. 8 DSG LSA] zur Evaluation des Verfahrens zur Aufstellung des Einzelplans für den Landesbeauftragten für den Datenschutz durch die Landesregierung. Stellungnahme der Landesregierung: Diese Kritik wird nicht geteilt. Es ist nicht erkennbar, wie der im Rahmen der Evaluation vorgesehene Vergleich der Gesetzgebung der Länder und eine Auswertung der Rechtsprechung zu einer Beeinträchtigung der Unabhängigkeit des Landesbeauftragten führen könnte, wenn er durch die Landesregierung oder Dritte vorgenommen werden würde.

Sowohl die Kommunalen Spitzenverbände als auch der Präsident des Oberverwaltungsgerichts und der Landesbeauftragte für den Datenschutz halten die mit Art. 3 des Gesetzentwurfs vorgesehene Ergänzung der AG VwGO LSA um einen § 11a mit neun Absätzen für problematisch. Der Präsident des Oberverwaltungsgerichts regt an, den europarechtlich vorgegebenen gerichtlichen Rechtsschutz in Datenschutzangelegenheiten im entsprechenden Fachgesetz, d. h. im DSG LSA zu regeln, wie dies auch der Bundesgesetzgeber gemacht hat (vgl. §§ 20, 61 BDSG-neu). Er hält zudem die vorgesehenen Regelungen des § 11a Abs. 2, 4, 5 und 6 Satz 2 AG VwGO LSA für überflüssig, da die Regelungsgegenstände bereits in der VwGO i. V. m. dem AG VwGO LSA verwirklicht seien. Die Kommunalen Spitzenverbände lehnen zudem die sofortige Vollziehung von Vollstreckungsmaßnahmen ab (§ 11a Abs. 6 Satz 2 AG VwGO LSA). Der Landesbeauftragte für den Datenschutz weist schließlich auf Unstimmigkeiten in der Begründung des § 11a AG VwGO LSA hin. Stellungnahme der Landesregierung: Den Anregungen und Hinweisen wird durch die Einfügung eines § 31b „Gerichtlicher Rechtsschutz“ mit fünf Absätzen in das DSG LSA (Art. 1 Nr. 4 des Gesetzentwurfs) und einer entsprechenden Anpassung der Begründung Rechnung getragen. Der bisherige Art. 3 des Gesetzentwurfs entfällt. Trotz des Entfalls der dort unter § 11a Abs. 6 Satz 2 AG VwGO LSA vorgesehenen Regelung bleibt es dabei, dass Rechtsbehelfe gegen Vollstreckungsmaßnahmen keine aufschiebende Wirkung haben, denn dies folgt bereits aus § 9 AG VwGO LSA. Allerdings kann das Gericht auf Antrag des Betroffenen nach § 80 Abs. 5 VwGO die aufschiebende Wirkung des Rechtsbehelfs wieder herstellen.

## **F. Zuständigkeit**

Federführend ist das Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt.

## Entwurf

**Gesetz zur Organisationsfortentwicklung  
des Landesbeauftragten für den Datenschutz.\*****Artikel 1  
Änderung des Datenschutzgesetzes Sachsen-Anhalt**

Das Datenschutzgesetz Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Januar 2016 (GVBl. LSA S. 24) wird wie folgt geändert:

1. § 20 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 Halbsatz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Landtag wählt gemäß Artikel 63 Abs. 2 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt den Landesbeauftragten für den Datenschutz;“.

b) Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Die Wörter „bei seiner Wahl das 35. Lebensjahr vollendet haben,“ werden gestrichen.

bb) Die Wörter „die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderliche Fachkunde besitzen“ werden durch die Wörter „über die zur Erfüllung seiner Aufgaben und zur Ausübung seiner Befugnisse erforderliche Qualifikation, Erfahrung und Sachkunde, insbesondere im Bereich des Schutzes personenbezogener Daten, verfügen“ ersetzt.

2. § 21 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „ist“ die Wörter „Aufsichtsbehörde im Sinne von Artikel 4 Nr. 21 in Verbindung mit Artikel 51 der Datenschutz-Grundverordnung sowie Aufsichtsbehörde im Sinne von Artikel 3 Nr. 15 in Verbindung mit Artikel 41 der Richtlinie (EU) 2016/680; er ist“ eingefügt.

bb) In Satz 2 Halbsatz 1 werden nach dem Wort „Verwaltungsgerichtsordnung“ die Wörter „, des § 119 des Sozialgerichtsgesetzes sowie des § 86 der Finanzgerichtsordnung“ eingefügt.

b) Der bisherige Absatz 1a wird neuer Absatz 2.

---

\*Artikel 1 dieses Gesetzes dient

1. der Ausfüllung der Artikel 51 bis 58 der Datenschutz-Grundverordnung vom 27. April 2016 (ABl. L 119 vom 4. 5. 2016, S. 1, L 314 vom 22.11.2016, S. 72) und
2. der Umsetzung der Artikel 41 bis 47 der Richtlinie (EU) 2016/680 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI des Rates (ABl. L 119 vom 4. 5. 2016, S. 89).

c) Der bisherige Absatz 2 wird aufgehoben.

d) Die Absätze 3 und 4 erhalten folgende Fassung:

„(3) Für den Landesbeauftragten für den Datenschutz wird eine Geschäftsstelle eingerichtet. Dem Landesbeauftragten für den Datenschutz ist die für die Erfüllung seiner Aufgaben notwendige Personal- und Sachausstattung zur Verfügung zu stellen; sie ist im Haushalt des Landes in einem eigenen Einzelplan auszuweisen. Die Geschäftsstelle wird durch den Landesbeauftragten für den Datenschutz geleitet. Der Landesbeauftragte für den Datenschutz übt die Dienstaufsicht über alle Bediensteten der Geschäftsstelle aus; er ist Vorgesetzter, Dienstvorgesetzter, höherer Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde des Direktors der Geschäftsstelle und der Bediensteten der Geschäftsstelle. Der Direktor der Geschäftsstelle überwacht den ordnungsgemäßen Geschäftsablauf innerhalb der Geschäftsstelle; er muss die Befähigung nach § 5 des Deutschen Richtergesetzes besitzen.

(4) Der Landesbeauftragte für den Datenschutz wird durch den Direktor der Geschäftsstelle vertreten. Für die Dauer der Vertretung hat dieser die Befugnisse des Landesbeauftragten für den Datenschutz.“

3. § 22 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Landesbeauftragte für den Datenschutz erfüllt gegenüber allen öffentlichen Stellen die Aufgaben aus Artikel 57 der Datenschutz-Grundverordnung. Dazu stehen ihm die Befugnisse aus Artikel 58 der Datenschutz-Grundverordnung zu. Geldbußen können durch den Landesbeauftragten für den Datenschutz gegenüber öffentlichen Stellen nicht verhängt werden; dies gilt nicht, soweit öffentliche Stellen als öffentlich-rechtliche Unternehmen am Wettbewerb teilnehmen. Im Geltungsbereich der Richtlinie (EU) 2016/680 erfüllt er die Aufgaben aus Artikel 46 der Richtlinie. Ihm stehen die Befugnisse aus Artikel 47 der Richtlinie zu. Die Gerichte unterliegen seiner Kontrolle nur, soweit sie in Verwaltungsangelegenheiten tätig werden.“

b) In Absatz 2 wird die Angabe „§ 21 Abs. 1 und 2 bis 4“ durch die Angabe „§ 21 Abs. 1 und 3 bis 4“ ersetzt.

c) Absatz 4a wird aufgehoben.

d) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Der Landtag, seine Ausschüsse und die Landesregierung können den Landesbeauftragten für den Datenschutz um die Erstattung von Gutachten und Stellungnahmen ersuchen.“

e) Die Absätze 7 und 8 werden aufgehoben.



4. Nach § 31a wird folgender § 31b eingefügt:

„§ 31b  
Gerichtlicher Rechtsschutz

(1) Dem Verwaltungsgericht Magdeburg werden für die Bezirke aller Verwaltungsgerichte des Landes die Rechtsstreitigkeiten nach Artikel 78 Abs. 1 und 2 der Datenschutz-Grundverordnung und Artikel 53 Abs. 1 und 2 der Richtlinie (EU) 2016/680 zugewiesen. Satz 1 gilt nicht für Straf- und Bußgeldverfahren.

(2) Ein Vorverfahren findet nicht statt.

(3) Auch eine Landesbehörde kann gegen eine sie betreffende Anordnung des Landesbeauftragten für den Datenschutz Anfechtungsklage erheben.

(4) Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend, wenn sich der Landesbeauftragte für den Datenschutz nicht mit einer Beschwerde nach § 19 befasst oder den Beschwerdeführer nicht innerhalb von drei Monaten über den Stand oder das Ergebnis der Beschwerde in Kenntnis setzt.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend für Anordnungen oder Unterlassungen des Landesbeauftragten für den Datenschutz, die ihre Grundlage außerhalb des Anwendungsbereichs der Datenschutz-Grundverordnung und der Richtlinie (EU) 2016/680 im nationalen Recht haben.“

5. Dem § 32 werden folgende Absätze 4 bis 8 angefügt:

„(4) Beamte, die bisher in der bei dem Präsidenten des Landtags von Sachsen-Anhalt eingerichteten Geschäftsstelle des Landesbeauftragten für den Datenschutz tätig sind, gehen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes zur Organisationsfortentwicklung des Landesbeauftragten für den Datenschutz zur Geschäftsstelle des Landesbeauftragten für den Datenschutz über. Einer Versetzung bedarf es nicht.

(5) Der Landesbeauftragte für den Datenschutz tritt am 1. Januar 2018 kraft Gesetzes in die Rechte und Pflichten des Arbeitgebers der Tarifbeschäftigten, die mit Aufgaben der bisher bei dem Präsidenten des Landtags von Sachsen-Anhalt eingerichteten Geschäftsstelle des Landesbeauftragten für den Datenschutz betraut sind, ein.

(6) Der leitende Beamte der Geschäftsstelle des Landesbeauftragten für den Datenschutz führt die Amtsbezeichnung „Direktor der Geschäftsstelle des Landesbeauftragten für den Datenschutz“.

(7) Bis zur Wahl eines neuen Personalrats der Geschäftsstelle des Landesbeauftragten für den Datenschutz nimmt der Personalrat im Geschäftsbereich des Präsidenten des Landtags von Sachsen-Anhalt dessen Aufgaben wahr, längstens jedoch bis zum Ablauf seiner derzeitigen Amtszeit. Die in der beim Präsidenten des Landtags von Sachsen-Anhalt eingerichteten Geschäftsstelle des Landesbeauftragten für den Datenschutz geltenden Dienstvereinbarungen nach dem Lan-

despersonalvertretungsgesetz gelten in der Geschäftsstelle des Landesbeauftragten für den Datenschutz fort, wenn sie nicht durch Zeitablauf, Kündigung oder Aufhebungsvereinbarung außer Kraft treten. Für die ehrenamtliche Gleichstellungs- und den Schwerbehindertenbeauftragten gilt Satz 1 entsprechend.

(8) Das Verfahren zur Aufstellung des Einzelplans des Landesbeauftragten für den Datenschutz wird spätestens im Jahr 2020 einer Evaluierung unterzogen. Die Landesregierung berichtet dem Landtag über das Ergebnis der Evaluierung.“

## **Artikel 2** **Änderung des Landesbesoldungsgesetzes**

Anlage 1 Besoldungsordnung B Besoldungsgruppe 2 des Landesbesoldungsgesetzes vom 8. Februar 2011 (GVBl. LSA S. 68), zuletzt geändert durch § 11 Abs. 1 des Gesetzes vom 10. Dezember 2015 (GVBl. LSA S. 627), wird wie folgt geändert:

1. Vor der bisherigen Nummer 1a wird folgende neue Nummer 1a eingefügt:  
  
„1a. Direktorin oder Direktor der Geschäftsstelle der oder des Landesbeauftragten für den Datenschutz“.
2. Die bisherige Nummer 1a wird Nummer 1b.
3. In Nummer 1b werden nach dem Wort „Bildung“ die Wörter „des Landes“ eingefügt.

## **Artikel 3** **Inkrafttreten**

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am 1. Januar 2018 in Kraft.

(2) Artikel 1 Nr. 3 Buchst. a, c bis e und Nr. 4 tritt am 6. Mai 2018 in Kraft.

## Begründung

### Allgemeiner Teil:

Das bisher rein nationalstaatlich geregelte Datenschutzrecht der Mitgliedstaaten der Europäischen Union wird 2018 durch zwei europäische Rechtsakte grundlegend umgestaltet. Mit der Europäisierung des Datenschutzrechts sollen EU-weit einheitliche Vorgaben für den Schutz personenbezogener Daten gelten.

Die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung - im Folgenden DS-GVO) ist nach ihrem Artikel 99 Abs. 1 am 24. Mai 2016 in Kraft getreten. Nach Artikel 99 Abs. 2 DS-GVO gilt sie ab dem 25. Mai 2018. Als Verordnung der Europäischen Union stellt sie unmittelbar geltendes Recht in den Mitgliedstaaten dar und bedarf im Gegensatz zu einer EU-Richtlinie keines nationalen Umsetzungsaktes. Sie gilt sowohl für den öffentlichen Bereich als auch für den nicht-öffentlichen Bereich.

Ersterer war allein durch die Länder in ihren Datenschutzgesetzen geregelt worden. Der letztere Bereich wurde bislang allein durch das Bundesdatenschutzgesetz abgedeckt. Auf Länderebene waren bisher auch schon die Landesbeauftragten für den Datenschutz eingerichtet. Sie hatten bislang im Bereich der öffentlichen Verwaltung die Funktion einer Eingabe- und Beschwerdestelle. Im nicht-öffentlichen Bereich bekamen sie ihre Kompetenzen durch ein Urteil des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) vom 9. März 2010 zugewiesen. Dieser hatte ausgeurteilt, dass die Datenschutzaufsicht im nicht-öffentlichen Bereich völlig unabhängig von staatlicher Einflussnahme sein müsse. Der EuGH stellte in diesem Zusammenhang fest, dass die staatliche Aufsicht, der die für die Überwachung der Verarbeitung personenbezogener Daten im nicht-öffentlichen Bereich zuständigen Kontrollstellen in Deutschland unterworfen waren, nicht mit diesem Unabhängigkeitserfordernis vereinbar sind. In Sachsen-Anhalt wurde durch das zweite Gesetz zur Änderung datenschutzrechtlicher Vorschriften daraufhin die Aufsicht vom Landesverwaltungsamt in Halle (Saale) auf den Landesbeauftragten für den Datenschutz übertragen.

Diesen Gedanken der völligen Unabhängigkeit greift nunmehr die DS-GVO auf, indem sie umfangreiche Aufgaben und Befugnisse zugunsten der Datenschutzaufsichtsbehörden auch im öffentlichen Bereich vorsieht.

Allerdings kann das Europarecht nur Grundsätze für die Organisation, Aufgaben und Befugnisse festlegen. Hier ist Raum für nationale Gesetzgebung, der allerdings auch zwingend bis zum 25. Mai 2018 auszufüllen ist. Spätestens bis zu diesem Datum sind der Europäischen Kommission die entsprechenden Rechtsvorschriften zu melden. Dies geht aus Artikel 51 Abs. 4 DS-GVO hervor.

Die DS-GVO enthält in Kapitel VI „Unabhängige Aufsichtsbehörden“ dezidierte rechtliche Vorgaben für die Organisationsstruktur für Datenschutzaufsichtsbehörden. Dies sind im Einzelnen

- die völlige Unabhängigkeit der Handlungen der Aufsichtsbehörde (Artikel 52 Abs. 1 DS-GVO),

- die Weisungsfreiheit der Mitglieder von Aufsichtsbehörden (Artikel 52 Abs. 2 DS-GVO),
- die auskömmliche Ausstattung der Aufsichtsbehörden mit personellen, technischen und
- finanziellen Ressourcen (Artikel 52 Abs. 4 DS-GVO),
- das eigene Auswahlrecht der Aufsichtsbehörde für ihr Personal (Artikel 52 Abs. 5 DS-GVO) und
- die finanzielle Autonomie, eigene öffentliche jährliche Haushaltspläne, die allerdings Teil des gesamten Staatshaushaltes oder nationalen Haushaltes sein können (Artikel 52 Abs. 6 DS-GVO).

Kapitel VI der DS-GVO formt diese Anforderungen in den folgenden Artikeln detailliert aus. So werden in Artikel 57 DS-GVO die Aufgaben der Aufsichtsbehörde und in Artikel 58 DS-GVO deren Befugnisse geregelt. Da es sich hierbei um unmittelbar geltendes EU-Verordnungsrecht handelt, sind Erweiterungen oder Reduzierungen der Aufgaben und Befugnisse nicht möglich. Das EU-Recht entfaltet insoweit für den nationalen Gesetzgeber eine Sperrwirkung.

In der Richtlinie (EU) 2016/680 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI des Rates [im folgenden RL (EU) 2016/680] werden Vorgaben für die Ausgestaltung des Datenschutzes in Polizei- und Justizangelegenheiten gemacht, die es entsprechend umzusetzen gilt. Dies folgt aus dem Rechtsakt der EU-Richtlinie, die immer eines nationalen Umsetzungsaktes bedarf. Kapitel VI Artikel 41 - 49 RL (EU) 2016/680 regeln die Aufsichtsbehörden. Hier müssen nach Artikel 63 Abs. 1 RL (EU) 2016/680 die erforderlichen nationalen Rechtsakte bis spätestens zum 6. Mai 2018 in Kraft treten und an die Kommission gemeldet sein.

Der vorliegende Mantelgesetzentwurf ist Teil eines zweistufigen Verfahrens zur Anpassung des Datenschutzgesetzes Sachsen-Anhalt (DSG LSA) an das EU-Recht. In dem vorliegenden ersten Gesetzgebungsverfahren sollen die organisationsrechtlichen Fragestellungen behandelt werden. Dabei ist es das Ziel, zum 1. Januar 2018 eine arbeitsfähige Aufsichtsstruktur zu schaffen. Mit dieser neuen Aufsichtsstruktur kann die ab dem 25. Mai 2018 in vollem Umfang geltende DS-GVO vollzogen werden. Ebenso wird durch den Gesetzentwurf dem Landesbeauftragten für den Datenschutz die Kontrolle von Polizei und Justiz hinsichtlich des Schutzes personenbezogener Daten übertragen. Darüber hinaus sind Vorschriften zum gerichtlichen Rechtsschutz und Vorschriften zum Personalübergang von der bisher beim Präsidenten des Landtags eingerichteten Geschäftsstelle auf die nunmehr direkt beim Landesbeauftragten für den Datenschutz angebundene Geschäftsstelle sowie Änderungen im Landesbesoldungsgesetz erforderlich.

In der zweiten Stufe sollen die materiell-rechtlichen Anpassungen an die neuen europarechtlichen Vorgaben vorgenommen werden. Dies betrifft z. B. die Neuregelung von sogenannten Betroffenenrechten in einem die DS-GVO ausfüllenden Landesgesetz.

Die wichtigsten Eckpunkte der vorliegenden Novelle sind:

- Der Landesbeauftragte bleibt in der Verfassung als persönlich Verantwortlicher für den Datenschutz im Artikel 63 der Landesverfassung erhalten. Mit der Gesetzesänderung werden Doppelungen von Regelungen über die Wahl des Landesbeauftragten für den Datenschutz in der Landesverfassung und im DSG LSA zugunsten der Regelungen in der Landesverfassung aufgegeben.
- Hinsichtlich der Zugangserfordernisse für das Amt eines Landesbeauftragten für den Datenschutz wird an einem abgeschlossenem Hochschulstudium/Masterabschluss festgehalten. Die entsprechende Bestimmung im DSG LSA mit einem Verweis auf § 14 Abs. 4 Landesbeamtengesetz bleibt erhalten. Durch die Übernahme des Tatbestandes der besonderen Sachkunde für das Mitglied der Aufsichtsbehörde aus Artikel 53 Abs. 2 der DS-GVO wird zusätzlich im DSG LSA dieses Erfordernis für den Landesbeauftragten für den Datenschutz normiert. Regelmäßig wird diese ein Berufsanfänger nicht haben. Die Altersdiskriminierung hinsichtlich der Vollendung des 35. Lebensjahres wird aus dem § 20 Abs. 1 DSG LSA unter Hinweis auf das Allgemeine Gleichstellungsgesetz, das Altersdiskriminierung verbietet, gestrichen.
- Da der Landesbeauftragte zukünftig nach Artikel 59 DS-GVO verpflichtet ist, einen Jahresbericht über seine Tätigkeit zu erstellen und dieser sowohl dem Landtag als auch der Landesregierung zu übermitteln sein wird, ist der Tätigkeitsbericht, der bislang zwei Berichtsjahre erfasste, entbehrlich. Die nach der DS-GVO vorgeschriebenen Jahresberichte werden mit einer anderen Zielstellung erstattet. Die bisherigen Berichte basierten mindestens für den öffentlichen Bereich auf dem Ansatz, dass der Landesbeauftragte für den Datenschutz lediglich als Eingabe- und Beschwerdestelle informelle Beanstandungen aussprechen kann. Die DS-GVO sieht demgegenüber vor, dass der Landesbeauftragte für den Datenschutz zukünftig gegenüber allen Landesbehörden - also auch im öffentlichen Bereich - Beanstandungen in der Form eines Verwaltungsakts aussprechen kann, der voll justiziabel ist. Insofern werden die nach der DS-GVO vorgegebenen Berichte deutlich mehr Rechenschaftsberichten ähnlich werden.
- Der Landesbeauftragte wird durch eine entsprechende Regelung in § 21 DSG LSA (neu) sowohl Aufsichtsbehörde im Sinne der DS-GVO als auch Aufsichtsbehörde für den Bereich von Polizei und Justiz bis hin zur Strafvollstreckung im Sinne der RL (EU) 2016/680.
- Die bisher nach § 21 Abs. 3 Satz 1 DSG LSA beim Präsidenten des Landtags angesiedelte Geschäftsstelle des Landesdatenschutzbeauftragten wird verselbstständigt. Zukünftig steht der Landesbeauftragte für den Datenschutz der nur ihm ausschließlich zugeordneten Geschäftsstelle vor. Er bleibt aber Teil der unmittelbaren Landesverwaltung. Die Bediensteten der Geschäftsstelle bleiben demzufolge auch unmittelbare Landesbedienstete.
- Dem Anspruch auf wirksamen gerichtlichen Rechtsschutz wird durch besondere Bestimmungen in § 31b DSG LSA (neu) Rechnung getragen.

**Besonderer Teil:****Zu den Bestimmungen im Einzelnen.****Artikel 1 Änderung des Datenschutzgesetzes Sachsen-Anhalt**

Zu Nr. 1

Buchstabe a)

Es handelt sich um die Aufhebung von „Doppelregelungen“. Der Landesbeauftragte ist in seiner Stellung durch die Verfassung beschrieben. Einer einfachgesetzlichen Ausformung bedarf es nicht. Diese verfassungsrechtliche Stellung steht auch nicht im Widerspruch zur DS-GVO. Sie gibt lediglich Eckpunkte und Strukturmerkmale der unabhängigen Aufsichtsbehörde vor, ohne sich auf eine bestimmte Organisationsform festzulegen. Es heißt daher auch in Artikel 4 Nr. 21 DS-GVO - Begriffsbestimmungen - lediglich: „Aufsichtsbehörde ist eine vom Mitgliedstaat gemäß Artikel 51 DS-GVO eingerichtete unabhängige amtliche Stelle.“

Dies schließt eine verfassungsmäßige Verankerung auf mitgliedstaatlicher Ebene nicht aus. Art. 63 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt in Verbindung mit § 20 trägt auch dem in Art. 53 DS-GVO verankerten Gebot der Ernennung des Landesbeauftragten in einem transparentem Verfahren Rechnung.

Buchstabe b)

Die Mindestaltersgrenze ist durch das allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) nicht mehr rechtmäßig und muss daher als unzulässige Altersdiskriminierung aufgehoben werden. Ferner sind die Merkmale „erforderliche Qualifikation, Erfahrung und Sachkunde, insbesondere im Bereich des Schutzes personenbezogener Daten“ neu aufzunehmen, weil Artikel 53 Abs. 2 DS-GVO diese Anforderungen einheitlich in der Europäischen Union vorgibt.

Zu Nr. 2

§ 21 DSG LSA stellte bereits bisher die „Magna Charta“ der Organisation des Landesbeauftragten dar. Hier ergibt sich durch die DS-GVO der größte gesetzgeberische Handlungsbedarf.

Buchstabe a)

Der Landesbeauftragte, dessen verfassungsmäßige Stellung unangetastet bleibt, wird durch die Bezugnahme auf die entsprechenden Vorschriften der DS-GVO und der RL (EU) 2016/680 als europäisch konstituierte Aufsichtsbehörde in Dienst genommen. Damit kommt Sachsen-Anhalt seiner europarechtlichen Verpflichtung aus Artikel 54 DS-GVO nach.

Buchstabe b)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

## Buchstabe c)

Absatz 2 entsprach in seiner bisherigen Fassung noch dem Verständnis des Landesbeauftragten als „Eingabe- und Beschwerdestelle“. Durch die DS-GVO und die RL (EU) 2016/680 wird er schon europarechtlich zu einer echten Aufsichtsbehörde mit eigenständigen Befugnissen auch im öffentlichen Bereich. Eines Anrufungsrechts des Landtages - weil bis dato keine anderen Reaktionsmöglichkeiten gegenüber dem öffentlichen Bereich bestanden - bedarf es nicht mehr.

## Buchstabe d)

Absatz 3 wird neu gefasst. Mit dieser Änderung wird der gesetzgeberische Auftrag aus Artikel 52 DS-GVO umgesetzt. Die bisher beim Präsidenten des Landtags eingerichtete Geschäftsstelle wird aus der Landtagsverwaltung herausgelöst und verselbständigt. Dies ist der entscheidende Schritt zu „völligen“ Unabhängigkeit, da die Landtagsverwaltung weder unmittelbar noch mittelbar durch die organisatorische Abtrennung Einfluss auf die nur und ausschließlich dem Landesbeauftragten unterstellte Geschäftsstelle nehmen kann.

Diese organisationsrechtliche Verselbständigung findet ihre Entsprechung in finanzpolitischer Hinsicht. Artikel 52 Abs. 6 DS-GVO sieht einen eigenen jährlichen Haushaltsplan der Aufsichtsbehörde vor. Allerdings ist auch eine Finanzkontrolle festgeschrieben, die jedoch nicht die Unabhängigkeit beeinträchtigen darf.

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz bekommt damit einen eigenen Einzelplan und ist mit seinen Ausgaben und Einnahmen nicht mehr Bestandteil des Einzelplans des Landtages.

Die Leitung der Geschäftsstelle steht ausschließlich dem Landesbeauftragten für den Datenschutz zu.

Da die Bediensteten der Geschäftsstelle nunmehr ausschließlich dem Landesbeauftragten unterstehen, erübrigt sich die bisherige Regelung, die noch die Eingliederung der Geschäftsstelle in die Landtagsverwaltung berücksichtigen musste.

Der neue Satz 4 unterstreicht die Verselbständigung der bisher beim Präsidenten des Landtags eingerichteten Geschäftsstelle. Alleiniger Vorgesetzter, Dienstvorgesetzter, höherer Dienstvorgesetzter und oberster Dienstbehörde des Direktors und der Bediensteten der Geschäftsstelle ist nur noch der Landesbeauftragte für den Datenschutz. Das nach Artikel 70 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalts dem Ministerpräsidenten zustehende Ernennungsrecht wird vom Ministerpräsidenten auf den Landesbeauftragten in einer Weise übertragen werden, die dem Vorrang des Europarechts bei der Auslegung der Landesverfassung Rechnung trägt.

Das neue Amt eines Direktors der Geschäftsstelle entspricht dem bisherigen Amt eines leitenden Beamten der Geschäftsstelle. Da jedoch nur der Landesbeauftragte für den Datenschutz seine Geschäftsstelle leitet, erfolgt zur Vermeidung von Missverständnissen die neue Bezeichnung. Der neue Satz 5 stellt eine Sicherungsmaßnahme dar, falls der Landesbeauftragte zum Beispiel ein Informatiker mit abgeschlossenem Hochschulstudium ist. Um die erforderliche Rechtsauslegung von europäischen,

bundesrechtlichen oder landesrechtlichen Normen sicherzustellen, muss der Direktor die Qualifikation nach § 5 des Deutschen Richtergesetzes haben.

Absatz 4 wird neu gefasst. Die bisherige Regelung, dass bei längerer Verhinderung des Landesbeauftragten der Präsident des Landtages einen Vertreter mit der Wahrnehmung der Geschäfte beauftragen kann, ist in der Praxis bisher nie zu Anwendung gekommen. Da es sich nunmehr um eine Aufsichtsbehörde im klassischen Sinne handelt, ist die Vertretung durch den Direktor der Geschäftsstelle wahrzunehmen.

Zu Nr. 3

Buchstabe a)

§ 22 Abs. 1 gibt in der neuen Fassung die durch Artikel 57 DS-GVO vorgegebene Rechtslage wieder. Der Aufgabenkanon ist durch diesen Artikel abschließend beschrieben. Für nationale Regelungen bleibt hier kein Raum. Auch eine - im Übrigen überflüssige - Wiederholung wäre sogar europarechtswidrig, weil damit der Anschein erweckt werden könnte, dass die DS-GVO kein unmittelbar geltendes Recht sei, sondern einer Umsetzung in nationales Recht bedürfe. Die DS-GVO beansprucht als Verordnung aus sich heraus die alleinige Geltung. Dies folgt aus Artikel 2 Abs. 1 DS-GVO.

Der EuGH hat unter Hinweis auf die alleinige Geltung des Europarechts den Text von Verordnungen wiederholende nationale Rechtsakte für nichtig erklärt. Lediglich in eng umrissenen Grenzen lässt Erwägungsgrund 8 der DS-GVO Wiederholungen im Interesse von Kohärenz und Verständlichkeit zu. Da die Aufgaben der Aufsichtsbehörde in Artikel 57 DS-GVO geregelt sind, ist eine nationale Regelung nicht angezeigt. Ebenso verhält es sich mit den Befugnissen nach Artikel 58 DS-GVO. Mindestens bei unmittelbaren Landesbehörden ist eine Bußgeldverhängung, wie sie Artikel 83 Abs. 2 DS-GVO als Option vorsieht, nicht angezeigt. Hier würden die beim Landesbeauftragten für den Datenschutz als Einnahmen zu buchenden Bußgelder als Ausgaben bei den Behörden auflaufen, gegen die ein Bußgeld verhängt wird. Letztlich bleibt auch gegenüber der mittelbaren Staatsverwaltung (kommunale Ebene, Anstalten, Körperschaften oder Stiftungen des öffentlichen Rechts) festzuhalten, dass sie an Recht und Gesetz gebunden sind. Die europarechtlich normierten Befugnisse der Aufsichtsbehörde sollten ausreichen, hier zu rechtmäßigem Verhalten anzuhalten. Eine Definition der öffentlichen Stelle und die Regelung des Anwendungsbereichs enthält bis auf weiteres § 3 DSG LSA. Gegen öffentliche Stellen, die als öffentlich-rechtliche Unternehmen am Wettbewerb teilnehmen, können auch bisher schon Bußgelder nach den für nicht-öffentliche Stellen geltenden Vorschriften verhängt werden (vgl. § 3 Abs. 2 Nr. 1 DSG LSA). Dies dient der Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen.

Ebenso regelt die RL (EU) 2016/680 analog zur DS-GVO die aufsichtsbehördlichen Aufgaben und Befugnisse. Mit dieser Inbezugnahme ist klargestellt, dass auch die Polizei und Justiz nur durch den Landesbeauftragten beaufsichtigt werden. Bei den Gerichten ist die Aufsichtstätigkeit allerdings beschränkt auf deren Verwaltungstätigkeit, um nicht in Kollision mit der richterlichen Unabhängigkeit zu geraten.



Buchstabe b)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Buchstabe c)

Die Berichtspflicht ist nunmehr abschließend in Artikel 59 DS-GVO geregelt. Eine nationale Regelung ist damit obsolet geworden.

Buchstabe d)

Eine Betrauung mit der Erstattung von (Rechts-) Gutachten und Stellungnahmen steht im Widerspruch zu der durch die DS-GVO eingeräumten völligen Unabhängigkeit des Landesdatenschutzbeauftragten. Hingegen kann ein Ersuchen auch abgelehnt werden, so dass durch diese Formulierung die Unabhängigkeit des Landesbeauftragten gewahrt bleibt.

Buchstabe e)

Die Regelungen der Absätze 7 und 8 des § 22 sind durch die Bestimmungen der DS-GVO obsolet geworden und sind aufzuheben. §§ 23 und 24 bleiben bis auf weiteres in Kraft.

Zu Nr. 4

Auf der Grundlage von Artikel 51 bis 58 der DS-GVO und Artikel 41 bis 47 der RL (EU) 2016/680 ist die Datenschutzaufsichtsbehörde des Landes bei Datenschutzverstößen nicht auf Beanstandungen und politische Intervention beschränkt, sondern mit gerichtlich überprüfbaren Sanktionsbefugnissen ausgestattet. Der von Artikel 78 Abs. 1 der DS-GVO und Artikel 53 Abs. 1 der RL (EU) 2016/680 geforderte „wirksame gerichtliche Rechtsbehelf gegen einen rechtsverbindlichen Beschluss einer Aufsichtsbehörde“ ist aufgrund der Eröffnung des Verwaltungsrechtswegs nach § 40 Abs. 1 Satz 1 VwGO bei den hier angesprochenen Streitigkeiten verwirklicht. Auf der Grundlage von § 61 Nr. 3 VwGO i. V. m. § 8 Satz 1 AG VwGO LSA ergibt sich die Beteiligungsfähigkeit des Landesbeauftragten für den Datenschutz im gerichtlichen Verfahren. Dass der Landesbeauftragte nach Artikel 58 der DS-GVO und Artikel 47 Abs. 2 der RL (EU) 2016/680 bei Datenschutzverstößen den europarechtlichen Vorgaben entsprechend über „über wirksame Abhilfebefugnisse“ verfügt, folgt aus § 9 AG VwGO LSA. Nach dieser Vorschrift haben Rechtsbehelfe gegen Vollstreckungsmaßnahmen des Landesbeauftragten keine aufschiebende Wirkung. Deshalb müssen mit dem neuen § 31b DSG LSA - unbeschadet der in der VwGO und dem AG VwGO LSA getroffenen Regelungen - nur punktuell Sonderregelungen für den gerichtlichen Rechtsschutz in Datenschutzangelegenheiten bereitgestellt werden.

Absatz 1 Satz 1 konzentriert die Zuständigkeit für Streitigkeiten in Datenschutzangelegenheiten aus allen Verwaltungsgerichtsbezirken des Landes beim Verwaltungsgericht Magdeburg. Die Zuständigkeitskonzentration bei dem Verwaltungsgericht, in dessen Bezirk der Landesbeauftragte für den Datenschutz seinen Sitz hat, ist nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 VwGO möglich und aufgrund von Artikel 78 Abs. 3 der DS-GVO und Artikel 53 Abs. 3 der RL (EU) 2016/680 geboten. Absatz 1 Satz 2 trägt in Überein-

stimmung mit § 40 Abs. 1 Satz 1 VwGO dem Umstand Rechnung, dass in Straf- und Bußgeldsachen der Weg zu den ordentlichen Gerichten eröffnet ist und nicht zu den Verwaltungsgerichten.

Mangels einer dem Landesbeauftragten für den Datenschutz übergeordneten Behörde ist der mit einem Vorverfahren angestrebte Devolutiveffekt nicht erreichbar. Deshalb ist nach Absatz 2 und in Übereinstimmung mit § 68 Abs. 1 Satz 2 1. Alt. VwGO ein Vorverfahren entbehrlich.

Absätze 3 und 4 betreffen die Anfechtungs- und die Verpflichtungsklage bei Anordnungen und Unterlassungen des Landesbeauftragten für den Datenschutz. Soweit sich auf der Klägersseite das Land bzw. eine Landesbehörde und auf der Beklagtenseite der Landesbeauftragte gegenüberstehen, handelt es sich um einen Insichprozess. § 61 VwGO steht Insichprozessen nicht entgegen (BVerwGE 45, 207, 208 ff.). Diese sind u. a. dann statthaft, wenn der Gesetzgeber die Zulassung des Insichprozesses ausdrücklich normiert. Dem dient die Regelung zur Klagebefugnis in Absatz 3. Die gesetzliche Befreiung von dem Erfordernis, eine Verletzung in eigenen Rechten geltend machen zu müssen (§ 42 Abs. 2 VwGO), entspricht einem praktischen Bedürfnis. Der Landesbeauftragte ist in Ausübung seines Amtes unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen (§ 21 Abs. 1 Satz 1 DSG LSA). Seine Anordnungen sind für die betroffene Behörde nicht im Wege des hierarchischen Behördenaufbaus angreifbar.

Absatz 4 füllt die europarechtlichen Vorgaben zur Untätigkeitsklage aus [Artikel 78 Abs. 2 der DS-GVO und Artikel 53 Abs. 2 der RL (EU) 2016/680].

Absatz 5 stellt einen umfassenden Rechtsschutz gegen Anordnungen und Unterlassungen des Landesbeauftragten für den Datenschutz sicher, die ihre Grundlage außerhalb des Anwendungsbereichs der DS-GVO und der RL (EU) 2016/680 im nationalen Recht, z. B. im Verfassungsschutzrecht, haben können.

Zu Nr. 5

Dem § 32 werden Übergangsregelungen angefügt.

Absatz 4: Bisher ist die Geschäftsstelle des Landesbeauftragten für den Datenschutz beim Präsidenten des Landtags eingerichtet. Durch diese Gesetzesänderung wird sie verselbständigt und direkt beim Landesbeauftragten angebonden. Der Landesbeauftragte ist oberste Dienstbehörde für alle Beschäftigten der Geschäftsstelle. Insofern ist für die beamteten Dienstkräfte der Personalübergang gesetzlich zu regeln, weil damit Einzelversetzungen nicht erforderlich sind.

Absatz 5: Ebenso musste geregelt werden, dass der Landesbeauftragte für den Datenschutz in die Rechte und Pflichten des Arbeitgebers der Tarifbeschäftigten, die mit Aufgaben der bisher beim Präsidenten des Landtags eingerichteten Geschäftsstelle betraut sind, eintritt. Die Rechtsstellung der Tarifbeschäftigten, so die Eingruppierung etc., wird durch den Personalübergang nicht angetastet.

Absatz 6: Schließlich musste geregelt werden, dass der bisherige leitende Beamte der Geschäftsstelle nunmehr neu als Direktor der Geschäftsstelle des Landesbeauftragten für den Datenschutz firmiert.

Absatz 7: Mit der Regelung wird auch in der Übergangsphase bis zu der Wahl eines Personalrats bei der neuen Behörde eine angemessene Personalvertretung gewährleistet. Gleiches muss auch für Gleichstellungsfragen und die Wahrung von Interessen schwerbehinderter Personen gelten. Zur Absicherung eines ordnungsgemäßen Übergangs ist zudem eine Fortgeltung der für die Geschäftsstelle bestehenden Dienstvereinbarungen vorgesehen. Mit dieser speziellen, den allgemeinen Regelungen in anderen Rechtsvorschriften vorgehenden Übergangsregelungen wird dem Umstand Rechnung getragen, dass es sich sowohl bei der neuen Behörde als auch bei der Landtagsverwaltung um Behörden eigener Art handelt; sie sind nicht in eine Behördenhierarchie eingeordnet.

Absatz 8: Die Evaluierung des Verfahrens zur Aufstellung des Einzelplans des Landesbeauftragten soll mögliche europarechtliche Defizite aufzeigen und einen Vergleich der bis dahin erfolgten Gesetzgebung in den anderen Bundesländern ermöglichen.

## **Artikel 2 Änderung der Landesbesoldungsgesetzes**

Das Amt eines Direktors oder einer Direktorin der Geschäftsstelle der oder des Landesbeauftragten für den Datenschutz war in der bisherigen Landesbesoldungsordnung nicht ausgewiesen. Angesichts der Neustrukturierung der Datenschutzaufsicht muss dieses Amt gesondert in der Landesbesoldungsordnung ausgewiesen werden, da die Aufsichtsbehörde mit den (größeren) Ministerialstrukturen nicht vergleichbar ist. Die Aufgabe der Leitung der Geschäftsstelle rechtfertigt aber auch nach Auffassung des Ministeriums der Finanzen und des Landesrechnungshofs die Ausbringung eines nach Besoldungsgruppe B 2 bewerteten Amtes eines Direktors oder einer Direktorin der Geschäftsstelle. Die Einstufung ist angemessen. Dies wird auch daran deutlich, dass der jetzige Vertreter des Landesbeauftragten für den Datenschutz der Besoldungsgruppe B 2 angehört. Es handelt sich nur um eine technische Anpassung, da das Amt bisher nicht gesondert ausgebracht war. Die Auflistung der einzelnen Ämter erfolgt in alphabetischer Reihenfolge und nicht fortlaufend. Daher erhält das Amt des Direktors oder der Direktorin der Geschäftsstelle der oder des Landesbeauftragten für den Datenschutz die Nr. 1a und das Amt der Direktorin oder des Direktors der Landeszentrale für politische Bildung des Landes Sachsen-Anhalt die Nr. 1b.

## **Artikel 3 Inkrafttreten**

Mit Absatz 2 wird gewährleistet, dass der gerichtliche Rechtsschutz schon vor Geltung der DS-GVO, also vor dem 25. Mai 2018, und zeitgleich mit der Umsetzung der RL (EU) 2016/680 zur Verfügung steht.